

P.P. VTG, Thomas-Bornhauser-Str. 23a, 8570 Weinfelden

Departement für Finanzen und Soziales
Generalsekretariat
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 27. Oktober 2022

Teilrevision Gesundheitsgesetz – Verzicht auf Stellungnahme Gesetzliche Grundlage für das Inkasso der Kinderspitex

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme zum Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Gesundheitsgesetzes mit Frist bis Ende Oktober 2022.

Aus dem erläuternden Bericht und der Medienmitteilung geht hervor, dass es sich hauptsächlich um Anpassungen des kantonalen Rechts an das geänderte Bundesrecht und um die Totalrevision der Verordnung über Berufe und Einrichtungen handelt.

Durch die vorliegenden Revisionen stellt der VTG keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden fest. Vielmehr ist aufgrund der erhöhten Rechtssicherheit von weniger Rückfragen auszugehen, was den administrativen Aufwand für den Kanton sowie die Antragstellerinnen und -steller reduzieren und dadurch tendenziell zu weniger Gerichtsverfahren führen wird.

Die Arbeitsgruppe Gesetzgebung und der VTG-Vorstand haben sich entschieden auf die Erarbeitung einer Stellungnahme zu verzichten, möchte aber die Gelegenheit nutzen auf eine Lösung für Restkostenfinanzierung der Kinderspitex hinzuweisen.

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Inkasso der Kinderspitex

Ausgangslage

Im Rahmen der Teilrevision des Gesundheitsgesetzes bietet sich die Möglichkeit die Finanzierung der Restkosten der Kinderspitex gesetzlich zu regeln. Der VTG hat dafür einen Vorschlag ausgearbeitet.

Die Kinderspitex Ostschweiz hat betroffene Gemeinden im Januar 2020 vorinformiert, dass die nicht in Rechnung gestellten Restkosten aufgrund Uneinigheiten zwischen Kantonen, Krankenkassen und IV nach Einführung der NFA, per Gerichtsurteilen geklärt wurden und sie nun in der Lage seien die Rechnungen zu stellen. Im März 2020 haben sich die Verantwortlichen der Kinderspitex Ostschweiz mit dem Anliegen um finanzielle

Unterstützung bzw. einer einheitlichen Regelung im Kanton Thurgau zur Finanzierung der Restkosten im Kindesbereich beim VTG gemeldet.

Chronologische Abfolge der bisherigen Bemühungen Seiten VTG und Amt für Gesundheit

- Im März 2020 fand ein erstes Treffen mit dem Geschäftsführer der Kinderspitex Ostschweiz, dem Spitex Verband Thurgau sowie dem VTG statt.
- Im November 2020 folgte der Versand der Rechnungen für die Restkosten der Jahre 2016 und 2017 an betroffene Gemeinden mit unerwartet hohen Beträgen.
- Das Amt für Gesundheit hat im November 2020 eine Empfehlung an die Gemeinden versendet. Aufgrund dieser Empfehlungen hat der VTG einen Musterbrief verfasst, mit dem die Gemeinden von der Kinderspitex die nötigen Unterlagen zur Prüfung der Rechnungen einfordern können. Im Schreiben wurde empfohlen vorerst keine Zahlungen zu leisten.
- Im Dezember 2021 informierte das Amt für Gesundheit, dass die Kinderspitex Ostschweiz die nötigen Unterlagen eingereicht habe und damit die nötige Transparenz gewährt habe. Das Amt für Gesundheit empfiehlt den Gemeinden die Restkosten der Pflege inklusive der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Kinderspitex zu übernehmen.
- Im Januar 2022 hat ein weiteres Gespräch mit der Kinderspitex Ostschweiz, dem Spitex Verband Thurgau, dem Amt für Gesundheit des Kantons Thurgau sowie dem VTG stattgefunden, wobei die Kinderspitex Ostschweiz ihr Anliegen veranschaulichte und auf das finanzielle Ungleichgewicht hingewiesen hat.
 - o Die öffentliche Spitex hat einen gesetzlichen Auftrag, wonach die Restkosten von der öffentlichen Hand übernommen werden müssen. Dieser fehlt der Kinderspitex Die öffentliche Spitex kann die Aufgaben der Kinderspitex nicht leisten, da Kinder und Jugendliche eine ganz differenzierte Pflege und Betreuung benötigen. Dies beginnt bei der Medikamentierung und hört beim Umgang mit multimorbiden Krankheitsbildern auf. Das speziell dafür ausgebildete Fachpersonal fehlt der öffentlichen Spitex – der Initialaufwand für ein flächendeckendes Angebot wäre enorm.
 - o Der VTG hat sich an dieser Sitzung dafür ausgesprochen eine Muster-Leistungsvereinbarung zu erarbeiten. Christoph Tobler wurde mit der Erarbeitung beauftragt. An der Frühjahrstagung der Stadt- und Gemeindevorsitzenden am 2. Mai 2022 in Schlatt wurden zwei Varianten vorgestellt. Einerseits der Weg über eine Leistungsvereinbarung mit ausgehandelten bzw. ausdifferenzierten Tarifen. Andererseits könnten alle Gemeinden einem befristeten pro Kopf Beitrag zusagen, dann müsste keine Leistungsvereinbarung mit jeder Gemeinde abgeschlossen werden und die Kinderspitexen erhielten für die Zeit bis das Krankenversicherungsgesetz revidiert wird, einheitliche Zahlungen durch die Gemeinden. Die Konsultativabstimmung hat ergeben, dass sich die Gemeinden für die Variante mit einem solidarischen pro Kopf Beitrag aussprechen.

Sollte die Variante mit einem solidarischen pro Kopf Beitrag tatsächlich umgesetzt werden, müsste eine Instanz in der Übergangsfrist das Inkasso übernehmen. Die Geschäftsstelle des VTG könnte diese Arbeiten erledigen, bräuchte allerdings flüssige Mittel um die Rechnungen zu bezahlen. Eine Möglichkeit wäre, ein Zinsloses Darlehen bei der Thurgauer Regierung zu beantragen.

Am jährlichen Austausch mit dem Finanzdirektor Urs Martin vom 1. September 2022, wurde die Bitte einer Vorfinanzierung von 1.5 Mio. Franken geäussert. RR Urs Martin hat das Begehren abgelehnt und den VTG darauf hingewiesen im Rahmen der Vernehmlassung zum Gesundheitsgesetz den Hinweis zur Finanzierung der Kinderspitex Ostschweiz aufzunehmen. Mit einer gesetzlichen Grundlage hat der Kanton die Möglichkeit das Inkasso und die Kontrollen der Abrechnungen durchzuführen und die Kosten den Gemeinden solidarisch zu verrechnen.

- Am 5. September 2022 hat der VTG zusammen mit den Vertretern der Kinderspitex Ostschweiz die erarbeiteten Leistungsvereinbarungen diskutiert und finalisiert. Der VTG hat ebenfalls mitgeteilt, dass sich der VTG im Rahmen der Vernehmlassung zum Gesundheitsgesetz überlegt, einen Antrag zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Kinderspitex anzubringen. Auch wenn diese Variante länger dauert, befürworten die Vertreter der Kinderspitex das Vorgehen. Sie wünschen sich allerdings, dass die Gemeinden in der Übergangsphase gewillt sind, die gestellten Rechnungen gemäss den Empfehlungen des Amtes für Gesundheit zu begleichen.
- An der Tagung der Stadt- und Gemeindevorsitzenden in Fischingen am 8. September 2022 wurden die Gemeindevertreter/-innen über das weitere Vorgehen informiert. Dazu gab es keine Interventionen.

Erwägungen

Eine gesetzliche Grundlage soll nicht nur für den aktuellen Fall Kinderspitex Ostschweiz geschaffen werden, sondern sich auf alle Fälle der ambulanten Kranken- und Gesundheitspflege und der Hilfe und Betreuung zu Hause beziehen, für die gemäss § 7 Abs1 Ziff. 4 des Gesundheitsgesetzes grundsätzlich die Gemeinden zuständig sind.

Damit kann erreicht werden, dass der Kanton Vorfinanzierungen von Leistungen, welche von den Gemeinden zu finanzieren sind, übernehmen und diese Kosten dann auf die Gemeinden verteilen kann.

Die Kosten sind auf den Einzelfall bezogen und fallen daher punktuell und sehr unregelmässig sowie ungleich an. Die Gemeinden haben einer solidarischen Finanzierung im Grundsatz zugestimmt und der VTG stellt namens der Gemeinden einen entsprechenden Antrag an den Kanton.

Vorschlag Formulierung einer entsprechenden Gesetzesbestimmung

Wenn die Gemeinden die solidarische Finanzierung von sehr unregelmässig und ungleich anfallenden Leistungen (gemäss Abs 1, Ziff 4) beschliessen, kann der Kanton auf Gesuch des Verbandes Thurgauer Gemeinden gestützt auf eine Leistungsvereinbarung die Vorfinanzierung und Verteilung der entsprechenden Kosten übernehmen.

Mögliche Platzierung einer solchen Gesetzesbestimmung

- Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) § 7, Abs. 1, Ziff. 4, zusätzlicher Satz
- Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) § 7, neuer Abs. 4
- Gesetz über die Krankenversicherung (KVG TG) § 27a, neuer Abs. 3

Schlussbemerkungen

Zur Teilrevision des Gesundheitsgesetzes verzichtet der VTG auf eine Stellungnahme.

Gleichzeitig würde der VTG die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Inkasso der Restkosten der Kinderspitex Ostschweiz und weiteren Organisationen sehr begrüßen. Der Umstand, dass die Gemeinden gewillt sind die Restkosten solidarisch zu tragen, ist zu begünstigen indem dafür ein Gefäss geschaffen wird, welches in der Praxis einfach anzuwenden ist. Mit einer gesetzlichen Grundlage für das Inkasso seitens des Amtes für Gesundheit können Ressourcen gespart und Abläufe optimiert werden, wenn die Kontrolle und das Inkasso von derselben Stelle ausgeführt werden.

Wir bitten das DFS, den oben formulierten Vorschlag für eine Gesetzesbestimmung sowie eine mögliche Platzierung zu prüfen und in gebührender Weise zu berücksichtigen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

VERBAND THURGAUER GEMEINDEN



Kurt Baumann
Präsident



Chandra Kuhn
Geschäftsleiterin